

Schutzkonzept der Primarschule Steckborn zur Nutzung der Sportanlagen durch Externe (Vereine, private Mieter) Corona-Virus 2020

Erlassen am: 1. Juni 2020

Gültigkeit: ab 6. Juni

Überarbeitet: 2. November 2020

Inhalt

Rahmenbedingungen	2
Ziele.....	2
Grundlagen.....	2
Schutzkonzept.....	3
Gültigkeit.....	4

Rahmenbedingungen

Der Bundesrat hat an einer ausserordentlichen Sitzung am 28. Oktober 2020 mehrere, schweizweit gültige Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen, die auch den Sport betreffen. Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, müssen ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Für das Schutzkonzept gelten die Vorgaben des BAG, von Swiss Olympic und des Kantons

Ziele

Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle.

Grundlagen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Corona-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26], vom 19. Juni 2020 (Stand am 19. Oktober 2020).
- Es gelten die Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten vom BASPO

Schutzkonzept

Basierend auf den [Vorgaben des BASPO](#) erlässt die Primarschule Steckborn das folgende Schutzkonzept.

A: Übergeordnete Grundsätze

1. Symptomfrei ins Training/Wettkampf
2. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
3. Maskenpflicht und Personenbeschränkung in Trainings
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung einer verantwortlichen Person

B: Inhalte des Schutzkonzeptes

1. Symptome – nur gesund und symptomfrei ins Training. Athlet/innen und Trainer/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

2. Gründlich Hände waschen – vor und nach dem Training Hände waschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen. Beim Eingang der Sporthallen steht ein Dispenser mit Desinfektionsmittel bereit. Als zusätzlichen Schutz haben die Nutzer die Möglichkeit, dort ihre Hände zu desinfizieren.

3. Maskenpflicht und Personenbeschränkung in Trainings

Es gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren im Eingangsbereich, den Gängen und den Garderoben der Sportanlage. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr:

Keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum. Jedoch sind Wettkämpfe untersagt.

Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen) ab dem 16. Lebensjahr:

Es sind nur Sportarten ohne Körperkontakt erlaubt. Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt (Bsp. im Fussball, Handball, Hockey, Kampfsport, Tanzsport) sind erlaubt.

In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird. Für stationäre, ruhige Sportarten (Yoga, Pilates) sind keine Masken nötig, wenn mindestens 4m² pro Person zur Verfügung stehen.

Die bestehenden Schutzkonzepte müssen entsprechend angepasst werden.

4. Präsenzlisten führen – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen: Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

5. Bezeichnung einer verantwortlichen Person - Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

6. Nutzung Infrastruktur

Die Sportanlagen und oft genutzte Oberflächen werden regelmässig von den Verantwortlichen der Primarschule gereinigt. Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie. Enge Kontakte mit Personen anderer Vereine resp. Gruppen sind zu vermeiden (Abstand von 1.5 m ist einzuhalten).

7. Personenströme und Trainingszeiten

Beim Verlassen und Betreten der Hallen, bei der Nutzung der Toiletten, Garderoben und Duschen ist der Abstand zu Personen anderer Vereine resp. Gruppen einzuhalten (1.50 m).

8. Kommunikation des Schutzkonzeptes

Die Kommunikation des individuellen Schutzkonzeptes an die Teilnehmenden sowie die Kontrolle bezüglich dessen Einhaltung ist Sache des Vereinsverantwortlichen.

Die Betreiber und Organisatoren müssen:

- a. ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen;
- b. den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Einrichtungen, gewähren.

C: Generelle Vorgaben für den Wettkampfbetrieb und Veranstaltungen

Wettkämpfe und Veranstaltungen:

Wettkämpfe bei zugelassenen Sportarten und Veranstaltungen mit maximal 50 Zuschauern sind erlaubt, insofern alle gängigen Regeln (Abstand, Hygiene, Registrierung, Masken) eingehalten werden.

Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept der Primarschule Steckborn wurde am 2. November angepasst und behält seine Gültigkeit, bis weitere Vorgaben des Bundes oder des Kantons eine Überarbeitung des Konzeptes erfordern.

Schulpräsidentin

Bettina Gasser